

Bundesleitung

Friedrichstraße 169/170
D-10117 Berlin

Telefon 030.40 81-40
Telefax 030.40 81-4999
post@dbb.de
www.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion Friedrichstraße 169/170 10117 Berlin

An die
Landesbünde und Mitgliedsgewerkschaften
des dbb beamtenbund und tarifunion

- je besonders -

15.01.2013
GB 1 4.1-Koe/sn
Durchwahl 51 01
Info-Nr.: 3/2013

Entwurf einer Ersten Änderungsverordnung zur Bundeslaufbahnverordnung
Hier: Beteiligungsgespräch am 10.01.2013

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

am 10.01.2013 nahm der dbb unter Leitung des stellvertretenden Bundesvorsitzenden und Fachvorstand für Beamtenpolitik, Herrn Hans-Ulrich Benra, am Beteiligungsgespräch zum Entwurf der Ersten Änderungsverordnung zur Bundeslaufbahnverordnung im Bundesministerium des Innern teil.

Aufgrund bisheriger Erfahrungen bedarf es nach Auffassung des BMI in verschiedenen Vorschriften der Bundeslaufbahnverordnung der Änderung oder Ergänzung. So sollen hauptberufliche Tätigkeiten auf die Probezeit angerechnet werden können, auch wenn sie bei den Erfahrungsstufen berücksichtigt werden.

Der ursprüngliche Vorschlag zur Beurteilung von zu Fraktionen beurlaubten Beamtinnen und Beamten – ohne Anwendung der Richtwertvorgaben des § 50 Abs. 2 BLV – wird nicht mehr weiter aufrechterhalten. Während dies im Ergebnis vom dbb ausdrücklich begrüßt wird, erscheint die im überarbeiteten Entwurf vorgesehene Änderung bedenklich, weil die für eine abschließende Bewertung notwendigen Verfahrensregelungen nicht hinreichend klar sind. Das BMI hat hierzu unter Verweis auf bisherige Verhandlungen im Ressortkreis eher zurückhaltend reagiert.

Zu der durch eine Ergänzung des § 50 Abs. 1 BLV angestrebten Sicherstellung eines einheitlichen Bewertungsmaßstabs, mit der auch bei gebündelten Dienstposten die Anforderungen des statusrechtlichen Amtes berücksichtigt werden, hatte der dbb die zusätzliche Bitte geäußert, wahrgenommene Aufgaben, die von den Anforderungen des statusrechtlichen Amtes abweichen, ebenfalls in die Beurteilung einzubeziehen.

Zudem sollen die obersten Dienstbehörden ermächtigt werden, durch Verordnung Studiengänge für den Aufstieg in die nächst höhere Laufbahn einzurichten. Ferner sollte die Durchführung eines verkürzten Vorbereitungsdienstes in Form einer berufspraktischen Studienzeit flexibilisiert werden.

Im Beteiligungsgespräch machte der dbb in Ergänzung seiner schriftlichen Stellungnahme deutlich, dass er sich im Prinzip mit den meisten Änderungen der Bundeslaufbahnverordnung einverstanden erklären kann. Es sei nach vier Jahren der Neufassung der Bundeslaufbahnverordnung nachvollziehbar, kleinere Ergänzungen zu machen und Fehlentwicklungen auszubessern.

Die Änderung der Durchführung eines verkürzten Vorbereitungsdienstes im gehobenen Dienst (§ 13 Abs. 2 BLV) sowie die neue Ermächtigungsnorm für die obersten Dienstbehörden zur Schaffung eigener Regelungen für Studiengänge und für den Aufstieg (§ 39 Abs. 6 BLV) lehnte der dbb – sowohl aus grundsätzlichen Erwägungen, als auch wegen der kurzen Beteiligungsfrist – ab. Der dbb sieht hierin eine deutliche Schwächung der internen Ausbildung an der Fachhochschule des Bundes, da insbesondere das Auswärtige Amt ein Projekt durchführen möchte, um die Ausbildung künftig parallel zum Studium an der Fachhochschule des Bundes durchzuführen. Der dbb machte deutlich, dass er sich für den Erhalt und für eine Stärkung der Fachhochschule des Bundes einsetze und daher solche Bestrebungen, die diesen Grundgedanken zuwiderlaufen, schon grundsätzlich kritisch gegenübersteht. Dabei verwies der dbb auf ein Gutachten von Prof. Dr. Pechstein, der festgestellt hatte, dass die jetzigen Regelungen dem Vorhaben des Auswärtigen Amtes entgegenstehen. Nach Ansicht des dbb ist es fraglich, ob dieser Widerspruch durch die Neuregelung beseitigt würde.

Ferner machte der dbb deutlich, dass er sich für einheitliche Regelungen auch hinsichtlich des Aufstieges und der damit verbundenen Studiengänge einsetzt. Ein Aufsplittern der Aufstiege und der Studiengänge hinsichtlich der einzelnen Ressorts würde die Attraktivität des öffentlichen Dienstes stark einschränken. Einheitliche Regelungen zum Aufstieg bieten Flexibilität für Dienstherrn und Beamte und haben auch für den Dienstherrn den Vorteil, dass die Beamtinnen und Beamten entsprechend ihrer Qualifikationen breit einsetzbar sind. Dieses hohe Gut sollte nicht aufgegeben werden. Entsprechend wurde vielmehr grundsätzlich die Frage der künftigen Ausgestaltung des Aufstiegs und in diesem Zusammenhang auch die praktischen Erfahrungen zum Verfahren und der bisherigen Anzahl von Fällen der Förderung von besonders leistungsstarken Beamtinnen und Beamten gem. § 27 BLV problematisiert.

Die Stellungnahme des dbb ist als Anlage beigefügt. Wir werden uns weiterhin um eine sachgerechte Begrenzung der Flexibilisierung der Laufbahnausbildung bemühen. Notwendige Gespräche hierzu werden geführt.

Auf Nachfrage erläuterte das BMI, dass der Entwurf am 23.01.2013 vom Kabinett verabschiedet werden soll. Über das weitere Verfahren wird berichtet.

Mit kollegialen Grüßen

Hans-Ulrich Benra
Stellvertretender Bundesvorsitzender
Fachvorstand für Beamtenpolitik

Anlage